

## **18. Verfassungsentwurf Gruners vom 20. Juli 1808**

(StACo Min J 232 fol. 21 – 24' i. V. m. StACo LA F 257 fol. 1 – 11)

### **Entwurf zur Constitution der Coburg-Saalfeldischen Stände.**

#### **§. 1.**

Die Landschaften oder jetzigen Stände der Coburgischen und Saalfeldischen Lande werden in eine Versammlung vereinigt, und dazu auch die quiescirenden vom Amte Themar aufgenommen.

#### **§. 2.**

Die Landstandschaft beruht auf

- a) den Rittergütern
- b) den Städten Coburg, Rodach, Neustadt, Saalfeld, Pöbneck, Gräfenthal, Lehesten und Themar.

#### **§. 3.**

Den Landtag schreibt der Landesherr aus, die Stände müssen entweder in Person oder durch hinlängliche Bevollmächtigte erscheinen, sich anmelden, und den Landtag gehörig nach der statt findenden Form beywohnen und abstimmen.

#### **§. 4.**

Die bürgerlichen Ritterguthsbesitzer können auch auf den Landtügen erscheinen. Die Landtagsfähigen Stände können auch nur durch Landtagsfähige Bevollmächtigte erscheinen.

#### **§. 5.**

Der Engere Ausschuß vertritt zur Erleichterung der Geschäfte fortwährend das ganze Corpus der Stände. Er besteht aus vier Deputirten der Coburgischen, Saalfeldischen, und Thematischen Ritterschaft, und vier städtischen Deputirten.

#### **§. 6.**

Der Director wird aus den adlichen Deputirten gewählt, und Serenissimo praesentirt; die Deputirten der Ritterschaft und der Städte werden nach einer noch anzuordnenden Form gewählt und praesentirt.

#### **§. 7.**

Zu Deputirten der Ritterschaft, können auch Herrschaftl. Diener die Sitz und Stimme im Landes-Collegium haben, gewählt werden.

### §. 8.

Der Director und die Glieder des engern Ausschusses müßen sich im Lande aufhalten; und Landschaftl. Umläufe, und sonstige Landschaftl. Acten dürfen nicht außer Landes an Landstände geschickt werden.

Wenn ein Landstand sich außer Landes aufhält, so mus er sich unter den Landständen einen bleibenden Bevollmächtigten wählen, der in seinen Namen abstimmt, hat er einen solchen nicht aufgestellt, so ruht seine Stimme, in seiner Abwesenheit.

### §. 9.

Bey den Conventen des Ausschusses, hat der Director den Vorsitz, den Vortrag, das Erbrechen der eingehenden Sachen. Aber er kann nicht für sich entscheiden, dazu ist die Mehrheit der Stimmen der Ausschuß-Mitglieder erforderlich. Die Convente sind auf eine bestimmte Anzahl fest zu setzen, in welchen die ordinären Landschaftl. Geschäfte zu besorgen sind. Trete außerordentliche Geschäfte ein, so treten auch außerordentl. Convente ein. Die herkömmlichen Diäten werden dem engeren Ausschuß bey Conventen gezahlt.

### §. 10.

Die Verhandlungen der Landschaft und auch des Engern Ausschusses dürfen keine Geheimniß vor dem Regenten, und seinen Ministerium heegen. Es mus über alles Aufschluß gegeben werden.

### §. 11.

Die Landschaft hat an Dienern einen Consulenten oder Secretair, einen Copisten, einen Bothen. Sie hat eine Registratur zu führen. Diese Diener besonders der Consulent, müßen vom Regenten genehmigt, und von der Landesregierung verpflichtet werden; Sie müßen den Eyd der Treue auch dem Landes-Herrn schwören. Die Landschaft erhält ein eigenes Siegel. Die Landschaft hat keine Jurisdiction, diese steht über die Glieder und Diener der Landschaft, lediglich dem Justiz-Collegium zu. Der Landschafts-Director und die Landschaftlichen Diener müßen in eintretenden Fall Urlaub bey der Regierung nehmen.

### §. 12.

Was die Concurrenz bey der Gesetzgebung betrifft, so ist hier fest zu setzen:

- a.) der Umfang der Gesetzgebung;
  - b.) die Bestimmung der Art der Mittheilung des Gesetz-Entwurfs;
  - c.) die Landschaftl. Abstimmung und die Kraft derselben.
- ad a.) Die Gesetzgebende Gewalt, ist im Umfang die weiteste unter allen übrigen Staatsgewalten. Die Justiz-, die Kirchen-, die Polizey-, die Militair- und Finanzgewalten, bedürfen Gesetzgebung. Es giebt allgemeine und besondere Gesetze; Bestimmungen für einzelne Fälle; z. B. Dispensationen, Befreyungen, Privilegien etc. gehören unter diese Landschaftl. Concurrenz, die Verordnungen, welche blos die Domainen, Landesherrliche Aemter und Einkünfte betreffen? Es ist nicht zu leugnen, daß durch Verordnungen über Domainen, Aemter und Einkünfte etc. das Interesse des ganzen Landes allerdings sehr in Frage kommen kann; Allein es ist auch nicht zu leugnen, daß oft, z. B. Verordnungen die Verwaltung der Domainen betreffen, gar nicht unter die

allgemeine Landesgesetzgebung gerechnet werden können, denn die Domänen sind den Fürsten zur destination (wohl: Destination) der Landesregierungschaften im allgemeinen überlaßen, er muß sie auf das Beste zu verwalten suchen, und würde, wenn immer erst die Landschaft gefragt werden müßte, oft die Anordnung, schon wegen des langsamen Ganges, unterlaßen müßen.

Daher würde die Bestimmung dahin zu treffen seyn: Alle allgemeinen Justiz- und Polizey-Gesetze, die nicht von vorübergehenden, sondern von bleibendem Gebrauche seyn sollen, werden der Landschaft zum Gutachten mitgetheilt. Es gehören also unter diese Cathogorien nicht:

- a.) Alle Verordnungen, die nur einzelle Städte, einzelle Dörfer, einzelle Stände oder Corporationen betreffen.
- b.) Alle Verordnungen, die nur auf kurze unbestimmte Zeit gegeben werden, z. B. bey Getraidemangel, Viehseuchen, Blatterimpfung etc.
- c.) Alle Ausnahme und Befreyung von bestehenden Gesetzen, z. B. Privilegien, Abolitionen, Conceßionen, Dispensationen; Nur muß der Regent kein ewiges Monopol zum Nachtheil des Landes ertheilen; Er darf nicht Abolitionen bey Verbrechen statt finden lassen, die der allgemeinen Sicherheit nachtheilig sind, z. B. Diebstahl, Mord, Brand etc. Er darf nicht Dispensationen statt finden laßen durch welche die nöthige Kentnis des Gegenstandes entzogen würde, z. B. Befreyung von der Prüfung anzustellender Diener etc.

ad b.) Die Mittheilung kann nicht der ganzen Landschaft geschehen, da dieses viel zu lange aufhalten würde, sondern dem engern Ausschuß, und dieser ist gehalten, den Entwurf des Gesetzes, längstens binnen 4 Wochen, mit seinem Gutachten an die Regierung zurückzugeben, diese sendet es mit anderweiten gutachtlichen Bericht an das Ministerium, und hierauf erfolgt Serenissimi endliche Entscheidung.

ad c.) Die Landschaftliche Abstimmung ist ein Gutachten und keine Decision, mithin kein Veto.

Wenn der Regent Landschaftl. Gutachten nicht für gegründet erkennt, so erhält das Gesetz demohngeachtet verbindende Kraft.

### §. 13. Concurrenz bey der Polizey-Gewalt.

In Ansehung der Polizey-Gewalt, kann der Landschaft keine Concurrenz weiters, als diejenige, die sie bey der Polizeygesetzgebung hat, eingeräumt werden. Denn der Theil den Einzelle der Landschaft an der executiven Polizey-Gewalt haben, haben sie nicht als Landstände, sondern als Güterbesitzer und vi Concessionis principis. In eine reine Landschaftl. Constitution, kann also dasjenige, was diesen verwilligt werden durchaus nicht aufgenommen werden, wenn die Begriffe nicht verwirrt werden sollen. Nur die Mitaufsicht in Ansehung des Vermögens und der Administration bey dem Gymnasio, und bey der Scheres-Zieritzischen Stiftung, könnte hierher gerechnet werden.

### §. 14. Concurrenz bey der Justiz.Gewalt.

Hier verhält es sich nach meiner Überzeugung gerade so, wie bey der Polizeygewalt. Die allgemeine Justiz-Gesetzgebung gehört mit für die Landschaft und nimmt in Ansehung der bestimmten Concurrenz seinen Platz in der Landschaftl. Constitution. Alles aber, was einzelle Ritterguthsbesitzer von der executiven Justizgewalt besitzen gehört in ein besonderes zu entwerfendes Jurisdiction-Reglement, in welchen auch die Polizeigerichtsbarkeit ihre Bestimmung zu erhalten hat.

### §. 15. Concurrenz bey der Militair-Gewalt.

Bey der Militair-Gewalt giebt es allerdings auch allgemeine Gesetze, die nicht von vorübergehenden, sondern bleibenden Gebrauch seyn sollen; Und diese gehören alsdann immer, entweder unter die Militairpolizey, oder die Militair-Justiz. Auch über diese allgemeine Militair-Gesetze wird sie mit ihren Gutachten gehört. Sie braucht freylich nicht über ein Exercier-Reglement gehört zu werden; Allein z. B. bey einen allgemeinen Conscriptiions-Reglement, würde sie unbedenklich zu hören seyn.

### §. 16. Concurrenz bey der Kirchen-Gewalt.

Einige Städte und Ritterguthsbesitzer haben Patronat-Rechte; diese aber haben sie eben so wenig, wie die Handhabung der Polizey und Justiz, als Landstände, sondern kraft besonderer Ertheilung; Daher gehört auch dieses nicht in die Landschaftl. Constitution, sondern in das allgemeine Jurisdictions-Reglement. Allgemeine Kirchliche Gesetze können nicht leicht andere Gegenstände, als Kirchenrecht, oder Justiz- und Kirchen-Polizey treffen, und gehören also wieder zu denjenigen Gesetzen, über welche die Landschaft eine consultative Stimme hat.

### §. 17. Concurrenz bey der Finanzverwaltung.

Bey der Finanzverwaltung kann nach den veränderten politischen Verhältnißen, wo dem Souverain vergrößerte Staatsausgaben abverlangt sind, nicht mehr gefragt und die Staats-Rechnung nicht mehr dahin eingerichtet werden;

Wie hoch sind die Einnahmen? und wie ist also die Ausgabe nach der Höhe der Einnahme zu bestimmen;

sondern die Sache hat umgewandelt statt;

Die Ausgabe muß gewißenhaft und nach rechtlichen Grundsätzen aufgetragen, und sodann ausgemittelt werden; wie die Einnahme die Ausgabe decken soll.

### §. 18.

Der Staat hat zur Bestreitung der Unterhaltungskosten des Hofes und des Staates drey Quellen des Einkommens, Domainen, Regalien und Steuern. Wenn die beyden ersten Quellen nicht zureichen, so tritt die dritte ein, sie ist die Hülfquelle; die beyden ersten Quellen erlauben auch nicht wie die dritte eine willkührliche Vermehrung.

### §. 19.

Besonders in Rücksicht der Bestimmung der Steuern, und der den Steuern ähnlichen Abgaben, ist die Stimme der Stände zu hören; sie sollen aussagen nach ihrem besten Wissen und Gewissen, wie am schnellsten und am wenigsten drückend für die Unterthanen diese Art der Einnahme zu bestimmen und zu erheben sey.

### §. 20.

Zu dieser Absicht ist dem Engern Ausschuß der Stände der Etat der Einnahmen und Ausgaben mitzuthemen, um ihre Bemerkungen darüber machen und vorlegen zu können. Ebenso ist demselben der Finalabschluß über die Verwendung der ausgeschriebenen Steuern vorzulegen.

## §. 21.

Die jährliche Ausgabe in der Staats-Rechnung theilt sich in

- a) auf Intereße stehende Capitalien;
- b) auf bestimmte laufende Ansätze für Hof und Staat, an Besoldung etc.

Die Landes-Regierung ist verpflichtet und verantwortlich, daß die bestimmten laufenden Ausgabe-Ansätze durch die Einnahme berichtigt werden, und die Landschaft übernimmt die Sicherheit der jetzt vorhandenen alten und neuen Schulden; bey künftigen neuen Schulden muß derselben die Nothwendigkeit derselben jedesmal vorher nachgewiesen werden.

## §. 22.

Der Natur des jetzigen Staatsverhältnißes nach, kann nur eine Staatskasse seyn; der Controleur wird besonders auf die Landschaft verpflichtet. Solltern aber zwey Kassen errichtet werden, nämlich eine Domainen-Kasse und eine Landes-Kasse, so würde bey der Domainenkasse der ganze Ausgabe-Etat gerade so verbleiben, wie er jetzt ist, mit der einzigen Ausnahme, daß die Intereßen von den Schulden derart abgesetzt, und auf den Ausgabe-Etat der Landeskasse gebracht würden. Dagegen würde der Ausgabe-Etat der Landeskasse bestehen in

- 1) Intereßen von den Schulden
- 2) Abtragung der Schulden
- 3) Besoldung der Landschaftlichen Diener
- 4) Die Beyträge an die Domainenkasse zu Besoldungen, Militair pp.

Der Einnahme-Etat der Domainenkasse bestünde in den Domanial-Reventüen, Regalien, Ordinair-Steuern, Tranksteuer, Ergänzungsbeyträgen aus der Landeskasse.

Die Einnahmen der Landeskasse bestünde in den Extrasteuern, dem Accis, dem Lotto, der neuzuorganisierenden Bank und in den neu zu eröffnenden Quellen nämlich in

- 1) der Besteuerung der Rittergüter,
- 2) in der auf 6 Jahre zur Tilgung der Kriegslasten auszuschreibenden vier Extrasteuern;
- 3) im Stempelpapier.

## §. 23.

Bey der Errichtung der Landeskasse wird die Controlar-Anstalt und die Rechnungslegung bey der Regierung nothwendig.

Offenbahr ist und bleibt, daß eine Staatskasse das sicherste, zweckmäßigste und vorteilhafteste ist, und es kann bey dieser so gut als wenn eine besondere Landeskasse existirt, die Garantie der Schulden von den Ständen übernommen werden; so wie dagegen bey zwey Casen, die Staatsausgaben durch die aus der Landeskasse an die Domainenkasse zu zahlenden runden Summen ihre Deckung erhalten.